

# **Satzung**

## **des**

### **Musikvereins "Lyra" Ehingen (Donau) e.V.**

#### **Allgemeines**

##### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.** und hat seinen Sitz in Ehingen (Donau).
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.
- (3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.10. bis zum 30.09. jeden Jahres.

##### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Blasmusik-Kreisverband Ulm/Alb-Donau e.V.. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung der Blasmusik auf breiter Ebene sowie die Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Der Verein veranstaltet öffentliche Konzerte, wirkt bei besonderen Anlässen kultureller Art mit und nimmt an Musikfesten sowie Wertungs- und Jugendkritikspielen teil.
- (3) Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Blasorchester, das gleichzeitig Stadtkapelle ist. Er fördert die Fortbildung der Musiker. Der Verein unterhält außerdem ein Jugendblasorchester (Jugendkapelle) und fördert die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen. Die Einrichtung weiterer Erwachsenen- und Jugendspielgruppierungen ist optional. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Bedarf können allgemeine Vereinsämter und die Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines

# Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.



Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

- (6) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Ehingen (Donau) mit der Bestimmung zu, es zu verwalten und bei Neugründung eines anderen Vereins mit den gleichen Bestrebungen und Zielen diesem zu übergeben. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so verwendet die Stadt Ehingen (Donau) das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

## Mitgliedschaft

### § 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
  - Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern
- (2) **Aktive Mitglieder** sind natürliche Personen, die in einer in § 2 Absatz 3 genannten oder in einer Spielgruppierung mitwirken, die in der Geschäftsordnung aufgeführt ist.
- (3) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, welche den Vereinszweck ideell und materiell fördern.
- (4) **Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die – auf Vorschlag der Vorstandschaft und nach Bestätigung durch den Ausschuss – von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitglied ernannt worden sind.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person aufgenommen werden. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in einer der o.a. Spielgruppierungen.

# **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.**



- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft endgültig, bei aktiven Mitgliedern zusätzlich der jeweilige Dirigent. Eine eventuelle Ablehnung ist unanfechtbar.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die beschlossenen Ordnungen an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines fördernden Mitglieds ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Eine Beendigung der aktiven Mitgliedschaft tritt auch dann ein, wenn ein aktives Mitglied für mehr als 1 Jahr nicht mehr aktiv musikalisch am Verein teilnimmt, ohne einen Antrag auf Ruhens der aktiven Mitgliedschaft zu stellen, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Zustimmung des Ruhens der aktiven Mitgliedschaft kann durch die Vorstandschaft jederzeit, ohne Angabe von Gründen, widerrufen werden. Bei Beendigung einer aktiven Mitgliedschaft ist der Übergang in die fördernde Mitgliedschaft anzustreben.
- (4) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Ausschuss ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann von dem ausgeschlossenen Mitglied die Mitgliederversammlung zu einer endgültigen Entscheidung angerufen werden.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand unverzüglich zurückzugeben. Mitglieder, die mit Vereinsämtern betraut waren, haben bei Beendigung der Mitgliedschaft ihre Geschäfte der Vorstandschaft ordnungsgemäß zu übergeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Status der Mitglieder ist jährlich zu prüfen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach den Bestimmungen dieser Satzung und den bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (2) Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit und haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen.

# **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.**



- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele (Vereinszweck) und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (5) Alle fördernden Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Dieser ist im 1. Quartal jedes Geschäftsjahres zu entrichten.
- (6) Jedes Mitglied hat mit dem Vereinseigentum (Instrumente, Uniformen, Noten etc.) schonend und sorgsam umzugehen. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum durch das Mitglied, ist dieses dem Verein gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet.
- (7) Geburtstage und Beerdigungen von Mitgliedern können vom Musikverein musikalisch umrahmt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **Vereinsorgane**

### **§ 7 Organe**

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
  - a) die **Mitgliederversammlung**
  - b) der **Ausschuss**
  - c) die **Vorstandschaft**
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom/von der Schriftführer/-in ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins zusammen.

# **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.**



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von der Vorstandschaft mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung in der in Ehingen erscheinenden Ausgabe der „Südwest Presse“ und der lokalen Ausgabe der „Schwäbischen Zeitung“ oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Vorstandschaft ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Vorstandschaft einberufen werden. Hinsichtlich der Bekanntmachung gilt § 8 Absatz 2 analog.
- (4) Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende; wenn dieser verhindert ist, der zweite oder dritte Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  1. die Entgegennahme der Geschäftsberichte der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
  2. die Entlastung der Vorstandschaft
  3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr
  4. die Wahl des Wahlausschusses (Wahlleiter/-in und zwei Beisitzer/-innen)
  5. die Wahl des Ausschusses und der Vorstandschaft, d.h. der Vorsitzenden, des/der Kassiers/-in und des/der Schriftführers/-in.
  6. die Wahl des/der Jugendleiters/-in
  7. die Bestätigung der Wahl des/der stv. Jugendleiters/-in sowie der Vertreter/-innen der in der Geschäftsordnung genannten Erwachsenenspielgruppierungen
  8. die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen
  9. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden/Ehrenmitgliedern
  10. die Änderung der Satzung
  11. die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsausschlüsse in Einspruchsfällen des § 5 Absatz 4
  12. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss oder die Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
  13. den Vereinsaustritt aus dem Blasmusik-Kreisverband Ulm/Alb-Donau e.V
  14. die Auflösung des Vereins
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren mit einer Stimme bei persönlicher Anwesenheit. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

# **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.**



## **§ 9 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Erste/r Vorsitzende/r
  2. Zweite/r Vorsitzende/r
  3. Dritte/r Vorsitzende/r
  4. Kassierer/in
  5. Schriftführer/in
  6. ein/eine Vertreter/in der in der Geschäftsordnung genannten Erwachsenenenspielgruppierungen
  7. Jugendleiter/in und stv. Jugendleiter/in
  8. 4 fördernde Mitglieder
  9. 4 aktive Mitglieder der Stadtkapelle
  10. Ehrenvorsitzende/r
- (2) Der Ausschuss wird – mit Ausnahme des/der Ehrenvorsitzenden, des/der stv. Jugendleiters/-in sowie der Vertreter/-innen der in der Geschäftsordnung genannten Erwachsenenenspielgruppierungen – von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt sind Bewerber, welche die meisten Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereinen.
- (4) Der Ausschuss wird von einer/einem der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss beschließt über grundsätzliche Vereinsangelegenheiten und den Erlass von Geschäfts- und Vereinsordnungen mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit hierzu nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/-in.
- (6) Näheres, insbesondere die konkreten Aufgaben, regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 10 Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
  1. dem/der ersten Vorsitzenden
  2. dem/der zweiten Vorsitzenden
  3. dem/der dritten Vorsitzenden
  4. dem/der Kassierer/in



# **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.**



5. dem/der Schriftführer/in

- (2) Die Vorstandschaftsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre unter Anwendung des in § 9 Absatz 3 genannten Verfahrens gewählt. Turnusgemäß werden zusammen:
  1. der/die erste Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende, der/die Schriftführer/in
  2. der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/ingewählt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorsitzende vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten gemeinsam:
  - der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende
  - bei Verhinderung des/der ersten Vorsitzenden der/die zweite Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende
  - bei Verhinderung des zweiten Vorsitzenden der/die erste Vorsitzende und der/die dritte Vorsitzende
- (4) Die Vorstandschaft wird von einem/einer der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie kann von Fall zu Fall weitere Personen einladen, die aber lediglich beratende Funktion haben.
- (5) Die Vorstandschaft beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Mitgliederversammlung (vgl. § 8 Absatz 5) oder der Ausschuss (vgl. § 9 Absatz 4 und 5) zuständig sind.
- (6) Für vereinsinterne Sofortmaßnahmen sind die Entscheidungen und Anordnungen des ersten Vorsitzenden bis zur ordentlichen Beschlussfassung (vgl. § 10 Absatz 5) bindend.
- (7) Die Vorstandschaft sorgt für die Durchführung der Beschlüsse aller Vereinsorgane und erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte. Zur Unterstützung seiner Arbeit kann die Vorstandschaft einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen und verschiedene Ausschüsse/Arbeitsgruppen berufen oder schon vorhandene Ausschüsse/Arbeitsgruppen erweitern. Näheres, insbesondere die Definition laufender Angelegenheiten sowie die konkrete Aufgabenverteilung der Vorstandschaftsmitglieder, regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer/-in. Er/sie ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

- (9) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Vertreter/in zu bestimmen.

## **Sonstige Bestimmungen**

### **§ 11 Bläserjugend im Verein**

- (1) Die **Bläserjugend** des Vereins ist die Gemeinschaft der Jungmusiker innerhalb des Vereins, die in der Jugendkapelle oder in einer Jugendspielgruppierung mitwirken.
- (2) Aufgaben und Zweck der Bläserjugend sind in § 2 der Satzung festgelegt.
- (3) Der Bläserjugend wird grundsätzlich die Selbständigkeit in Führung und Verwaltung zugestanden.
- (4) Für die Bläserjugend ist die Satzung des Vereins bindend.
- (5) Der **Jugendausschuss** setzt sich aus der Jugendleitung (Jugendleiter/in und stv. Jugendleiter/in), dem/der Dirigenten/-in der Jugendkapelle und drei Jungmusikern/-innen zusammen. Die **Bläserjugend (Jugendversammlung)** wählt den/die stv. Jugendleiter/-in und die drei Jungmusiker/innen des Jugendausschusses. Die Wahl des/der stv. Jugendleiters/-in bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl der Jungmusiker/-innen in den Jugendausschuss bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.
- (6) Der Jugendausschuss erstellt eine Jugendordnung. Die Jugendordnung oder Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Bestätigung durch den Vereinsausschuss.
- (7) Beschlüsse des Jugendausschusses bedürfen der Bestätigung durch die/den für die Jugendarbeit zuständige/n Vereinsvorsitzende/n.
- (8) Die **Jugendleitung** informiert die Vereinsvorstandschaft regelmäßig über laufende Aktivitäten und Vorhaben.

### **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.



# **Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.**



- (2) Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

## **§ 13 Ordnungen**

- (1) Der Verein erstellt eine Geschäftsordnung sowie ggf. Vereinsordnungen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, müssen aber deren Richtlinien entsprechen und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
- (2) Die Ordnungen enthalten Regelungen, Aufgaben, Organisations- und Ausführungsbestimmungen für einzelne Tätigkeitsbereiche sowie für die Spielgruppierungen.
- (3) Die Ordnungen werden - mit Ausnahme der Jugendordnung - vom Ausschuss erlassen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorgelegt. Veränderungen werden in der jeweils nächsten Versammlung zur Kenntnis gebracht.

## **§ 14 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens wird auf § 2 Absatz 7 verwiesen.

## **§ 15 Datenschutzregelungen**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

# Musikverein „Lyra“ Ehingen (Donau) e.V.



- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  1. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  2. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  3. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  4. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  5. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  6. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  7. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) (optional, falls nach Bestimmungen notwendig) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

## Inkrafttreten der Satzung

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Alle früheren Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2019 in Ehingen (Donau).

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzende

\_\_\_\_\_  
3. Vorsitzende